

Bekanntmachung

über die 32. Änderung des Bebauungsplans

Nr. 5 „Zwischen Marktoberdorfer und Altenstadter Straße“

Az.: 610-2-5.32

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau hat am 12.03.2019 in öffentlicher Sitzung die 32. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Zwischen Marktoberdorfer und Altenstadter Straße“ bestehend aus Plan- und Textteil, sowie Begründung in der Fassung vom 12.03.2019 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 32. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Zwischen Marktoberdorfer und Altenstadter Straße“ in Kraft. Der Bebauungsplan, der im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Münzstr. 1-3. II. Stock links, Stadtbauamt, Zimmer 20, während der Dienststunden (Montag – Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 08861/214-147). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Die Fälligkeit wird dadurch herbeigeführt, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Schongau) beantragt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

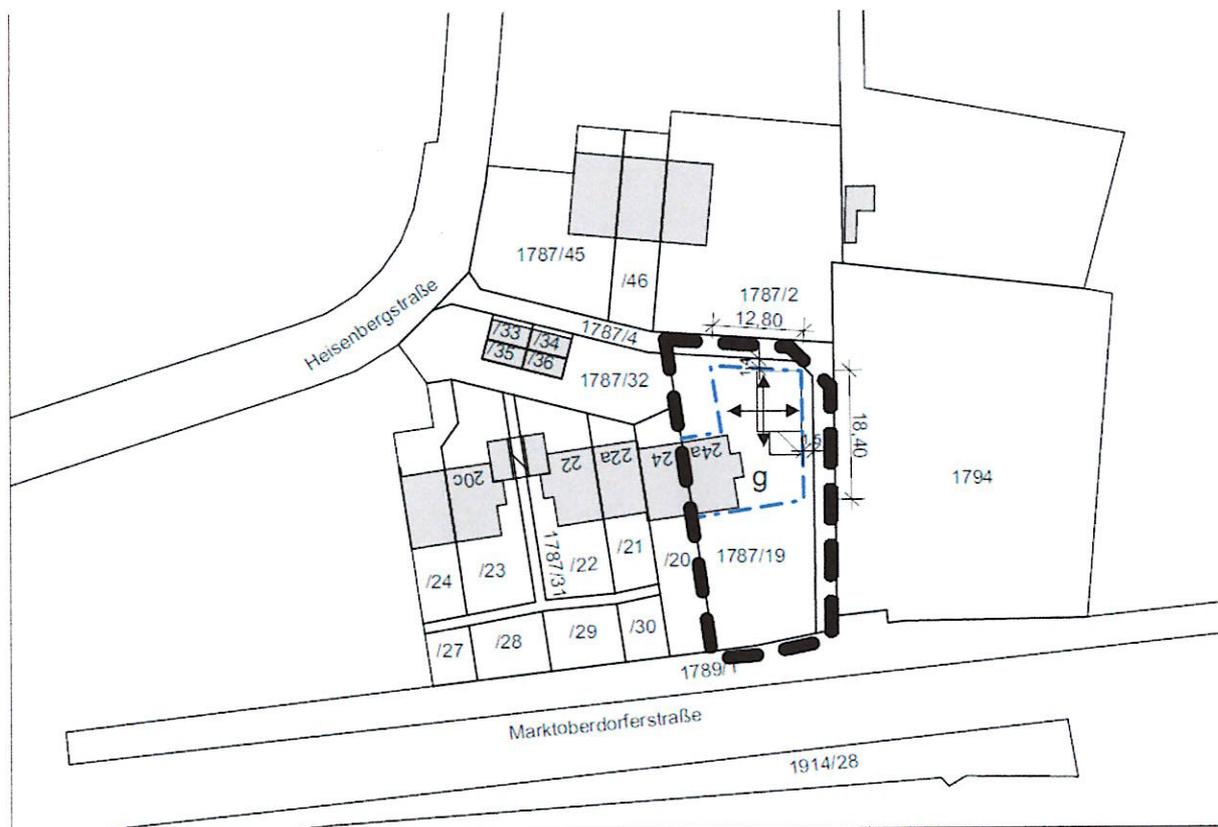
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Schongau unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens nicht durchzuführen.

Bekanntmachung über den Erlass der 32. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Zwischen Marktoberdorfer und Altenstadter Straße“



Schongau, den 09.04.2019
STADT SCHONGAU

Falk Sluyterman v.L.
Falk Sluyterman van Langeweyde
Erster Bürgermeister

Aushang im Schaukasten:

am: 09.04.2019 ✓

abzunehmen: 25.04.2019 ✓

F. Sluyterman